



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Breisach am Rhein
(Benutzungsgebührensatzung Kita)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der öffentlichen Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsgebühren

Die Stadt Breisach am Rhein betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelgruppen (RG)** mit einer Betreuungszeit am Vormittag und Nachmittag von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt.
2. **Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen **(AM)** für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
3. **Ganztagesgruppen (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von zehn Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen **(AM)** für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
4. **Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 6,5 Stunden pro Tag an drei festen oder fünf Tagen in der Woche für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
5. **Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 10 Stunden pro Tag für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 6.. **Gruppen mit naturpädagogischem Angebot (Naturkindergarten)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden pro Tag für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Für die Aufnahme und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelten die Regelungen der „Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in der Stadt Breisach am Rhein“.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Sie wird monatlich für 11 Monate erhoben, der August ist beitragsfrei.

- (2) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung durch Krankheit, Urlaub usw. sowie bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach
 - dem Umfang der Betreuungszeit
 - dem Alter des Kindes
 - der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren
- (4) Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben (Veranlagungszeitraum). Sie wird zum 1. eines Monats im Voraus fällig und mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz nach Bundesmeldegesetz, im Zweifelsfall Kindergeldbezieher). Der Beitrag ändert sich mit Beginn des Monats der Geburt oder der Aufnahme eines weiteren Kindes in den Haushalt. Gleiches gilt, wenn eines der Kinder das 18. Lebensjahr vollendet oder nicht mehr im Haushalt des Gebührenschuldners lebt. Die Elternbeiträge sind aus Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeiten wird zusätzlich zu den Beträgen nach Ziffer 1 eine Gebühr von 15,00 Euro je halbe Stunde erweiterte Betreuungszeit und je Monat erhoben.
- (3) Wenn ein Kind eingeschult wird, den Kindergarten aber auch noch im Einschulungsmonat besuchen soll, muss dies bis zum vorangehenden 31.05. angemeldet werden. In diesem Fall ist der volle Monatsbetrag zu entrichten.

§ 6 Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein hat für die Betreuung auswärtiger Kinder in einer städtischen Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der auswärtigen Kinder (Interkommunaler Kostenausgleich, § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg). Leistet die Wohnsitzgemeinde des auswärtigen Kindes diesen Kostenausgleich nicht, sind die Sorgeberechtigten zusätzlich zu den Betreuungsgebühren gem. § 5 auch zur Zahlung des Kostenausgleichs an die Stadt Breisach gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- (2) Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kostenausgleich entspricht der in den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg jeweils festgelegten Höhe des interkommunalen Ausgleichs.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Mittagessenangebot

Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, wird dies in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 4 Abs. 2 oder der Umfang der Betreuungszeit, ist dies dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird neu festgesetzt.
- (3) Endet die Betreuung im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Gebührenschuld mit Zeitablauf des Kalendermonats, in dem die Einrichtung letztmals besucht wurde. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den Folgemonat zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 19.06.2018 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 27.03.2025

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen ab 01.09.2025 monatlich (für 11 Monate):

Tarife Krippe (Kinder 0-3 Jahre)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 5- Tage Kinder 0-3 Jahre	514 €	382 €	258 €	102 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, 3- Tage Kinder 0-3 Jahre	308	229 €	155 €	61 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, Kinder 2 -3 Jahre in AM	348 €	268 €	184 €	62 €
Ganztagesbetreuung GT, Kinder 0-3 Jahre	679 €	452 €	328 €	172 €

Tarife Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Regelgruppe RG, (3 Jahre bis Schuleintritt)	174 €	134 €	92 €	31 €
Naturkindergarten, (3 Jahre bis Schuleintritt)	191 €	145 €	97 €	32 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ, (3 Jahre bis Schuleintritt)	191 €	145 €	97 €	32 €
Ganztagesbetreuung GT, (3 Jahre bis Schuleintritt)	339 €	204 €	162 €	101 €